

Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Landratsamt Heidenheim Jugend und Familie Wirtschaftliche Jugendhilfe

<u>Für Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Bereich der ambulanten, teil- und</u> vollstationären Jugendhilfen (Maßnahmen und Leistungen) nach dem SGB VIII

1. Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?

Ihre Daten werden erhoben und verarbeitet zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem SGB VIII. Dies ist insbesondere

- die Leistungsgewährung
- Berechnung und ggfs. Festsetzung und Geltendmachung der Kostenbeiträge für teilund vollstationäre Hilfen
- Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Behörden und Sozialleistungsträgern

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten ergibt sich aus Art.6 Abs.1 e, Abs.3 DSGVO i.V.m. § 67 Abs.2 S.1, 67a ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), §§ 61 – 68 Achtes Sozialgesetzbuch SGB VIII.

 \rightarrow Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Art.13 Abs.1 a) DS-GVO ist das

Landratsamt Heidenheim Fachbereich Jugend und Familie Felsenstraße 36 89518 Heidenheim Tel.: 07321/321-2285

E-Mail: wihi@landkreis-heidenheim.de

2. Welche Daten werden erhoben?

Zu den erhobenen Daten zählen insbesondere Namen und Vornamen, Adressen, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeiten, Kontaktdaten (freiwillig) in telefonischer und/oder elektronischer Form), Sorgerechtsstatus, Kontodaten, Steuer-ID, Daten über Sozialversicherungen, Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Arbeitgeber und Krankenkasse.

3. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

Nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB I sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen (§ 66 Abs. 1 SGB I).

Gemäß § 97a SGB VIII sind zu dem – soweit dies für die Berechnung oder Erlass eines Kostenbeitrags oder die Übernahme eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist – die Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen verpflichtet, dem örtlichen Träger Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben. Eltern, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet.

4. Findet eine Datenerhebung bei anderen Stellen statt?

Zum Abgleich der von Ihnen angegebenen persönlichen und von Ihnen benötigten Daten findet eine Datenerhebung beim Einwohnermeldeamt statt. Die Erstaufnahme Ihrer Daten erfolgt in der Regel bei den pädagogischen Diensten. Diese Daten werden an uns zur weiteren Bearbeitung weitergegeben.

Zudem kann eine Datenerhebung bei anderen Stellen stattfinden, sofern wir ihre Daten nicht oder nicht vollständig von Ihnen selbst erhalten, insbesondere bei:

- Jugendhilfeeinrichtungen
- Deutsche Rentenversicherung
- Kreiskasse
- Jobcenter, Sozialamt
- Amt für Migration und Ehrenamt
- Bundesagentur für Arbeit
- Krankenkassen

- Arbeitgeber der Kostenbeitragspflichtigen
- Wohngeldstelle
- Finanzämter
- Beistandschaften/ Pflegeschaften/ Vormundschaften
- Justizvollzugsanstalten

5. Werden meine Daten für statistische Zwecke verwendet?

Ja, Ihre Daten werden zur Erstellung von Kinder- und Jugendhilfestatistiken nach §§ 98 ff. SGB VIII in anonymisierter Form für statistische Erhebungen verwendet.

6. An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Eine Weiterleitung erfolgt – **soweit erforderlich** – an folgende Stellen:

- Jugendhilfeeinrichtungen
- Deutsche Rentenversicherung
- Kreiskasse
- Jobcenter, Sozialamt
- Amt für Migration und Ehrenamt
- Bundesagentur für Arbeit
- Krankenkassen
- Arbeitgeber der
 - Kostenbeitragspflichtigen
- Wohngeldstelle

- Finanzämter
- Beistandschaften/ Pflegeschaften/ Vormundschaften
- Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst, Eingliederungshilfe)
- Rechtsanwälte
- Gerichte
- Justizvollzugsanstalten
- Regierungspräsidium Stuttgart

Es werden hierbei nicht immer alle Daten an jede der genannten Empfänger weitergegeben, sondern nur, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

7. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die von Ihnen gemachten Angaben werden in Papier- und elektronischer Form 10 Jahre lang nach Erreichen des 18. Lebensjahres des jüngsten betroffenen Kindes gespeichert.

8. Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht <u>Auskunft</u> über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die <u>Löschung oder die</u> Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO)
- sowie <u>Widerspruch</u> gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO) oder ein etwaiges <u>Recht auf Datenübertragbarkeit</u> geltend machen (Art. 20 DSGVO).

Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese <u>Einwilligung jederzeit widerrufen</u>. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben zudem das Recht, <u>Beschwerde</u> bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist. (Kontaktdaten s. u.).

9. An Wen können Sie sich bei Fragen zur Datenverarbeitung wenden?

Wenn Sie inhaltliche Fragen zur Datenverarbeitung oder sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen kundig machen wollen, sich ggf. auch beschweren möchten, können Sie sich an die Verantwortliche Behörde (s.o.) oder an unsere Datenschutzbeauftragte wenden:

Unsere Datenschutzbeauftragte
Landratsamt Heidenheim,
Datenschutzbeauftragte
Felsenstraße 36,
89518 Heidenheim
Tel: 07321 321-2254 oder
E-Mail unter
Datenschutz@Landkreis-Heidenheim.de

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15 E-Mail unter poststelle@lfdi.bwl.de

Beschwerde online unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de

Landesdatenschutzbeauftragter